

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7, 1070 Wien
Via E-Mail team.z@bmvrj.gv.at

Wien, den 15.10.2020

Stellungnahme der ÖV / „Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass-im-Netz“ getroffen werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (ÖV) wurde vom Bundesministerium für Justiz zu einer Stellungnahme für ein „Bundesgesetz, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG)“ eingeladen und hat mit separatem Schreiben eine solche abgegeben. Zum damit in Zusammenhang stehenden im Betreff genannten Gesetzesvorhaben erlauben wir uns kurz zum dazu ausgesendeten Textvorschlag innerhalb der Begutachtungsfrist wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitung:

Generell erscheinen die zum „Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG“ geplanten, ergänzenden medien- und strafrechtlichen sowie strafprozessualen Gesetzesmaßnahmen zielführend.

Zu Z 7 (§ 71 Abs 1 StPO):

Es wird daher ausdrücklich begrüßt, dass insbesondere im Hinblick auf die Ausforschung noch unbekannter Täter im Privatanklageverfahren wieder vorab ein Ermittlungsverfahren angestrengt werden kann. Diesbezüglich kann das Ermittlungsverfahren durch Strafgerichte mittels Anfrage bei einem Provider relativ einfach durchgeführt werden (siehe insbesondere § 76a). Außerhalb eines Strafverfahrens kann dies erfahrungsgemäß schwierig sein. Zu Recht verweisen die EB auf diese bei allen Privatanklagen aktuell vorliegende Situation (Seite 16 oben).

Da dies allgemein im Privatanklageverfahren gilt, wird angeregt, dies nicht nur auf die besonderen Tatbestände wie im Entwurf vorgeschlagen zu beschränken, sondern allen Privatanklägern wieder zumindest diese eingeschränkte Möglichkeit von Ermittlungsmaßnahmen einzuräumen, insbesondere auch im Hinblick auf Rechtsverletzungen des geistigen Eigentums, wo – wie dem BMJ bekannt und auch schon von der ÖV aufgezeigt – seit Jahren ein Defizit an Rechtsdurchsetzung besteht. Die – auch in den EB erwähnte – faktische Unmöglichkeit der Verfolgung ist auch in diesen Rechtsbereichen inakzeptabel. Dabei erscheint die vorgeschlagene Einschränkung, wonach nur wenn **„auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Tat nach § 111 StGB oder § 115 StGB im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde,**“ eher die Rechtsunsicherheit zu fördern.

Stimmiger wäre - unserer Meinung nach - man würde vorsehen:

"(1)nach § 445 durchgeführt. Das Opfer kann bei Gericht (§ 31 Abs. 1 Z 6) einen Antrag auf Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen nach § 76a, § 110, § 115 oder § 135 zur Ausforschung des Beschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen (Abs. 5) stellen. § 104 Abs. 1 gilt sinngemäß."

Für weitere Fragen stehen wir wie immer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Michael Meyenburg eh
Präsident

Mag. Hannes Seidelberger eh
Generalsekretär